

Verordnung
über das Verhalten im Freizeitbereich
am Biendl - Weiher in Vohburg

Die Stadt Vohburg erlässt aufgrund Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- vom 01. Januar 1957 (BayRS II S. 241), zuletzt geändert am 27.12.2004 (GVBl. S. 540), folgende Verordnung:

§ 1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Ausgewiesene Zeltplätze befinden sich am Biendl – Weiher am Nordufer (Ostteil) und am Westufer.

Die nachfolgenden Vorschriften über den Betrieb und die Benutzung der öffentlichen Zeltplätze beziehen sich somit nur auf diese Gebiete.

Die Vorschriften dienen

- a) zur Sicherung der Erholung in der freien Natur;
- b) zum Schutz der Natur und Landschaft;
- c) zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit;
- d) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegendem Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Regelungen des Verhaltens im Geltungsbereich

Die Erholungssuchenden haben sich so zu verhalten, dass die in § 1 Buchst. a) und b) genannten Kriterien erfüllt werden und sie haben alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit gefährdet.

§ 3

Einzelne Verbote

Insbesondere ist nicht gestattet:

1. außerhalb der besonders dafür ausgewiesenen Plätze (Betonringe) Feuer zu unterhalten oder zu grillen;
2. Feuer unbeaufsichtigt zu lassen oder bei Verlassen des Zeltplatzes weiter entzündet zu lassen;
3. soweit sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen, die Notdurft außerhalb dieser Anstalten zu verrichten;
4. Abfälle aller Art abzulagern;
5. Das Betreiben von Notstromaggregaten;
6. Tiere aller Art, insbesondere Hunde, zu baden oder frei laufen zu lassen;
7. die Grünanlagen und die Anlageeinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern.

§ 4

Einholung einer Genehmigung

Für die Nutzung eines Zeltplatzes oder das Abbrennen ist vorab bei der Stadt Vohburg a. d. Donau eine Erlaubnis einzuholen.

Die Genehmigung ist mitzuführen und berechtigten Personen der Stadt Vohburg oder des Fischervereins Vohburg vorzuweisen.

§ 5

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Verordnung gelten ganzjährig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nr. 1, Artikel 27 Absatz 4 Nr. 2 LStVG i. V. m. Artikel 3 LStVG und § 17 Absatz 1 OWiG kann mit Geldbuße bis eintausend Euro belegt werden wer

- Spiele und sportliche Übungen durchführt, wenn hierdurch andere gefährdet werden;
- außerhalb der hierfür besonders ausgewiesenen Plätze (Betonringe) ein Feuer unterhält;
- Feuer unbeaufsichtigt oder bei verlassen eines Zeltplatzes weiter entzündet lässt;
- Abfälle aller Art ablagert;
- seine Notdurft außerhalb von zur Verfügung stehenden Einrichtungen (sanitäre Anlagen) verrichtet;
- die Grünanlagen und Anlageeinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) verunreinigt, beschädigt, entfernt oder sonst verändert;
- Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen oder baden lässt;
- außerhalb zugelassener Plätze zeltet oder campiert, Wohnwägen aufstellt oder Wohnmobile in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr abstellt;
- innerhalb des Erholungsgeländes reitet oder mit Pferdegespannen fährt;
- ein Notstromaggregat betreibt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Vohburg, den 30. Juli 2010

Martin Schmid

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 29. Juli 2010 ausgefertigt und am selben Tag im Rathaus der Stadt Vohburg a. d. Donau, Zimmer 101, zu jedermanns Einsicht öffentlich nieder gelegt.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Verordnung erfolgte durch Anschlag an allen öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Vohburg a. d. Donau.

Die Anschläge wurden am 30. Juli 2010 angeheftet und am 31. August 2010 abgenommen.

Vohburg, den 01. September 2010

Martin Schmid

1. Bürgermeister